

Lesefassung*
der
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

*Hinweis: Rechtsverbindlich ist nur die Satzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt Nr. 22 vom 12.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2021 (Amtsblatt Nr. 52 vom 23.06.2021). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen zusammengetragen.

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt Benutzungsgebühren.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter der Stadt Passau (im folgenden „Verordnung“ genannt) in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I:	EUR	1,16,
Reinigungsklasse II:	EUR	5,01,
Reinigungsklasse III:	EUR	8,88,
Reinigungsklasse IV:	EUR	32,38.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes errechnende Gebühr gemäß der getroffenen Vereinbarung unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 1 Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Die derart auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.
- (2) Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Verordnung richtet sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Straßenfrontlänge nach der durch den Bescheid der Stadt getroffenen Regelung der Pflichten.

§ 8 Gebührenermäßigung

Falls die Straßenreinigung wegen Straßensperren, Aufgrabungen, Bauarbeiten, oder aus ähnlichen Gründen länger als drei Monate vor einem angeschlossenen Grundstück vorübergehend eingestellt wird, so wird die Jahresgebühr auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Stadt die Reinigung nicht vornimmt, um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Kleinbeträge wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2001, außer Kraft.